

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Helgoland

in der Fassung der 1. Änderungssatzung, zuletzt geändert nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland vom 28.08.2001:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage: Westkaje, Hafenstraße, Ringstraße, Kütt Wai, Am Binnenhafen, Straße zur Müllverbrennungsanlage, sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt für folgende Straßenteile:
- a) die Gehwege,
 - b) die Hälfte der Fahrbahnen,
 - c) die Hälfte der Wege,
 - d) Einmündungen und Kreuzungen anteilig auf die nächstanliegenden Grundstücke,
 - e) alle Bestandteile der Straßen und Wege, wie Rinnsteine, Sieldeckel, Feuerlöschanschlüsse usw.. Als solche gelten auch Blumenbeete u. ä. Einrichtungen, wenn sie im Bereich der Straße liegen.
- Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Helgoland ist, gilt die gesetzliche Regelung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG.
- (2) Im Sinne dieser Satzung gelten als:
- a) Gehwege: Straßenteile, die besonders abgegrenzt sind oder deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist oder wegen ihrer geringen Breite oder der Versetzung innerhalb der Straßenfluchtlinien, nicht für den Kraftfahrzeugverkehr benutzt werden können.
 - b) Fahrbahnen: Verkehrsflächen, die nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.
 - c) Wege: Verkehrsflächen, die sowohl von Fußgängern, wie von Kraftfahrzeugen benutzt werden müssen.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den
- a) Erbbauberechtigten,
 - b) Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist,
 - d) den Übernehmer einer Patenschaft für Grünanlagen.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigungspflicht zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Patenschaft für Grünanlagen

- (1) Zum Zwecke der Förderung gärtnerischer Kreativität und Festigung der Identifikation mit der Gemeinde Helgoland vergibt die Gemeinde Helgoland Patenschaften für gemeindeeigene Grünanlagen.

- (2) Zur Übernahme von Patenschaften sind alle helgoländer Bürgerinnen und Bürger berechtigt, die die Gewähr dafür bieten, ganzjährig die Bepflanzung und Pflege der durch Patenschaft übernommenen Anlagen sicherzustellen.
- (3) Mit Rücksicht auf den Erholungswert eines Inselaufenthaltes sollen die Belange von Allergikern bei der Auswahl von Grünpflanzen und Blumen einfließen.
- (4) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Rasenflächen, Beete, Rabatten und Pflanzkübel.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind in der Zeit vom 01.05. - 15.10. bis 18.00 Uhr täglich vor Gaststätten, Imbißbuden, Einzelhandelsgeschäften, Behörden, Banken und Sparkassen und Fremdenheimen; jeden Mittwoch und Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen vor Wohnhäusern und sonstigen Gebäuden und in der Zeit vom 16.10. - 30.04. bis 17.00 Uhr an jedem Mittwoch und Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

Im übrigen sind die zu reinigenden Straßenteile so oft zu säubern, wie dies im Interesse eines sauberen Ortsbildes erforderlich ist. Hierzu gehört auch, den Haus-, Sperr- und den gewerblichen Müll sowie sonstige der Abfuhr zuzuführenden Abfälle und Wertstoffe, erst am Tage der Abfuhr an die Straße zu stellen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Seifen- und Schmutzwasser sowie Verschmutzungen aller Art dürfen nicht durch Ableitung oder Einführung in die Siele der Oberflächenentwässerung beseitigt werden. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand) zu bestreuen. Als abstumpfende Stoffe sind Asche und Säuren nicht zugelassen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder festgefahrenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, auch wenn es bis 08.00 Uhr noch schneit.
- (4) Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in voller Breite, mindestens jedoch in einer Gesamtbreite von 1,50 m freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Fahrbahnen und Wege sind von Schnee in voller Breite freizuhalten, mindestens jedoch in einer Gesamtbreite von 3,00 m. Auch auf engen, wenig befahrenen Fahrbahnen und Gehwegen ist mindestens eine Breite von 2,00 m für den Fahrzeugverkehr freizuhalten.
- (5) Schnee und Eis sind an Straßen auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. An Wegen hat die Ablagerung an den Seiten zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch, insbesondere auch an Kreuzungen, nicht gefährdet werden. Ggf. hat sich der Reinigungspflichtige für die Ablagerung Plätze von der Bauordnungsbehörde zuweisen zu lassen. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee nicht auf die Straßen und Wege geschafft werden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Jede übermäßige Verunreinigung der Verkehrsflächen und der Siele der Oberflächenentwässerung ist verboten, da die Oberflächenentwässerung der Trinkwassergewinnung - im Trinkwassergewinnungsgebiet Nord-Ost-Land - dient. Als übermäßige Verunreinigung ist insbesondere anzusehen:
 - a) das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen aller Art auf den Verkehrsflächen,

- b) das Ausfließenlassen, Ausgießen und Ableiten von schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Drank, Säuren, Exkrementen, Öl, Treibstoffen, gebrauchten Seifen- und Schmutzwasser auf die Verkehrsflächen oder in die Siele der Oberflächenentwässerung,
 - c) das Hinwerfen, bzw. das Fallenlassen von Abfällen auf die Verkehrsflächen.
- (2) Wer Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unaufgefordert und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (3) Die Inhaber von Eismaschinen, Warenautomaten, Imbißstuben, Straßengaststätten, Losverkaufsständen u. ä. Verkaufseinrichtungen sind neben den Kunden bzw. Benutzern für die Beseitigung der Verunreinigung verantwortlich, die aus dem Betrieb dieser Verkaufseinrichtungen herrühren.
- (4) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 3 dieser Satzung und §§ 46 und 56 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des StrWG, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EURO geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Helgoland, den 28.08.2001

Der Bürgermeister

**„Satzung
über die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 28.08.2001 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Helgoland vom 24.01.2000 erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EURO geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Helgoland, den 01.02.2002

Gemeinde Helgoland
- Der Bürgermeister -



R. Hammer

1. i. V. Ruth Hammer
stellv. Bürgermeisterin

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Helgoland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aushang vom 04.02.2002 bis 18.02.2002

ausgehängt: _____

abgenommen: _____